



SATZUNG NÜRNBERG FALCONS E.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der am 29.11.2020 gegründete Verein führt den Namen „Nürnberg Falcons e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Nürnberg. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand kann ein abweichendes Wirtschaftsjahr festlegen.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelperson zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Zweck des Vereins

1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Basketballsports in Nürnberg und Mittelfranken. Neben der Förderung der Sportler und Vereine ist eine zentrale Säule die Förderung sozialer Projekte in Verbindung mit dem Basketball.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen konkretisiert:

- Ausübung der Sportart Basketball
- Unterstützung von Kindertagesstätten, Schulen und Vereinen in Mittelfranken
- Beteiligung an und Umsetzung von sozialen Projekten
- sportliche Frühförderung von Kindern im Vor- und Grundschulalter
- Umsetzung eines Trainings- und Spielbetriebs für Basketballmannschaften (weiblich und männlich) im Jugend- und Seniorenbereich
- Ausbildung von TrainerInnen, SchiedsrichterInnen, FunktionärInnen
- Umsetzung von Sportveranstaltungen und Sportcamps
- Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, Zuschüssen sowie Veranstaltungen und Maßnahmen, die der Werbung für den geforderten Zweck dienen

2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO), und zwar durch die Pflege und Förderung des Sports, dabei insbesondere der Sportart Basketball.

3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4) Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

5) Mittel, die dem Verein zufließen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

6) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.



§ 3 Abteilungen

Der Vorstand kann im Bedarfsfall eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilungen gründen und ihnen jeweils eine Abteilungsordnung geben.

Jede Abteilung wählt einen Abteilungsleiter und mindestens einen Stellvertreter, die die Abteilung leiten. Die Wahlen bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand. Diese gilt als erteilt, wenn der Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung der Wahl die Zustimmung verweigert.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus einer Abteilung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) Mitglieder
 - b) Fördermitglieder
 - c) Ehrenmitglieder

Fördermitglieder nehmen nicht aktiv an Vereinsangeboten teil.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung bestimmt.

- 2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
Fördermitglied kann eine natürliche oder juristische Person werden.
- 3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag, unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Formulars, entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Der Eintritt wird mit der Aufnahmeerklärung des Vorstands in Textform wirksam. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 4) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- 5) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft willigt der Antragsteller in stets widerruflicher Weise ein, dass der Verein im Rahmen der Berichterstattung über das Vereinsleben auch Bilder und Videos, auf denen der Antragsteller abgebildet ist, veröffentlicht. Ein Widerruf der Einwilligung ist jederzeit schriftlich oder in Textform gegenüber der Geschäftsstelle möglich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- 2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.
- 4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.



§ 6 Recht und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, über alle ihnen bekannt werdenden internen Geschäftsvorgänge des Vereins und ihrer eigenen Mitglieder Verschwiegenheit zu bewahren und die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.
- 3) Jedes Mitglied ist verpflichtet Änderungen seiner Anschrift unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
- 4) Die Mitglieder sind berechtigt an den Wahlveranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 5) Das aktive und passive Wahlrecht ist auf volljährige Mitglieder beschränkt.
- 6) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- 7) Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- 8) Eine Haftung des Vereins und der von ihm beauftragten Personen, sowie des Nürnberg Falcons e.V. für Schäden, die einem Mitglied bei der Nutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über Umfang der vom Nürnberg Falcons e.V. abgeschlossenen Versicherung hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für den Verein tätigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzusehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 7 Beiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen wie Umlagen oder Arbeitseinsätze beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind. Durch den Vorstand können Mitglieder, insbesondere Leistungssportler, auch beitragsfrei gestellt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen, damit dieser die Beiträge, Gebühren und Umlagen im Lastschriftverfahren einziehen kann. Das Recht auf Widerspruch von zu Unrecht erfolgten Abbuchungen bleibt hiervon unberührt. Zur Anwendung kommt das SEPA-Lastschriftverfahren.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Finanzvorstand der zugleich als Schriftführer (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) fungiert.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 3) Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstandschaft/Vorstandschaft) besteht aus
 - a) den vertretungsberechtigten Vorständen,
 - b) dem Vorstand Finanzen,
 - c) bis zu vier weiteren Vorständen, deren zugehörige Vorstands-Bereiche bei Berufung benannt werden.
- 4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.



- 6) Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung den Verein zu leiten. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der auch über die Verteilung der Geschäfte im Vorstand Regelungen getroffen werden können. Das Amt des Vorstands hat Anspruch auf eine Vergütung, soweit diese nach den jeweiligen einkommenssteuerlichen Bestimmungen steuerfrei gestellt sind („Ehrenamtszuschale“ gemäß § 3 Nr. 26a EStG). Über darüber hinausgehende Tätigkeitsvergütungen (Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand) entscheidet die Mitgliederversammlung. Hierbei ist darauf zu achten, dass durch die Vergütung die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährdet werden darf.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einmal pro Kalenderjahr einberufen werden. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- 2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich (Brief, Telefax oder Email) einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- 3) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- 4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- 5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 6) Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Mitgliederversammlung kein geheime Wahl beschließt.
- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- 2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Förderung des Sports welche dieses im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 12 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederversammlung. Hier handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift
- Bankverbindung
- E-Mail Adressen
- Geburtsdatum



Als Mitglied im BLSV ist der Verein ermächtigt bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.

Übermittelt werden an den BLSV Name und Geburtsdatum des Mietglieds, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer, E-Mail Adressen.

Im Zusammenhang mit seinen Aufgaben, bzw. seinem Verbandszweck, publiziert der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinem Netzwerk zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

Der Verein schließt Versicherungen, insbesondere für Sportler ab. Zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder, insbesondere Name, Anschrift, Geburtsdatum und die Funktion im Verein an die zuständigen Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt sicher, dass der Empfänger der Daten, diese ausschließlich gemäß dem Übermittlungszweck verwendet.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§34 und 35 BDSG) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und dem Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Durch ihre Mitgliedschaft und der damit verbundenen Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung (z.B. zu Werbezwecken), ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder das Mitglied eingewilligt hat. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 29.11.2020 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und in einer erweiterten Gründungsversammlung am 01.02.2021 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald diese in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts am Sitz des Vereins eingetragen ist.